

Repräsentationssatzung der Gemeinde Turnow-Preilack

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), **zuletzt geändert** durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.02.2014 (GVBl. I/14 Nr. 7), hat die Gemeindevertretung Turnow-Preilack in ihrer Sitzung am2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Anlass von Gratulationen, Ehrungen, Anerkennungen

- (1) Die Gemeinde Turnow-Preilack gratuliert... **anlässlich von...**
- | | |
|--|---------------------------------------|
| - Einwohnern | Geburtstagen und Ehejubiläen |
| - Unternehmen und Gewerbetreibenden | Geschäftseröffnungen und -Jubiläen |
| - Vereinen, Vereinigungen und Kulturgruppen | Jubiläen |
| - Gemeindevertretern und Bediensteten der Gemeinde | Geburtstagen, Ehe- und Dienstjubiläen |
- (2) Zu weiteren Anlässen befindet der Bürgermeister über Art, Umfang und Form einer Gratulation, Ehrung oder Anerkennung.
Dazu gehören z.B. Gratulationen/Ehrungen/Anerkennungen
- ehrenamtlicher Tätigkeiten, die für das Wohl der Gemeinde und ihrer Bürger geleistet werden,
 - verdienstvoller Vereinsvorstände oder
 - anlässlich der Verleihung öffentlicher Auszeichnungen.

§ 2

Grundsätze der Gratulationen, Ehrungen oder Anerkennungen

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Gratulationen, Ehrungen oder Anerkennungen besteht nicht.
- (2) Gratulationen erfolgen in Form von Glückwünschen, Schreiben, Blumen und/oder Sachgeschenken.
- (3) Art und Umfang der Geschenke werden in der Anlage ausgewiesen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Die Finanzierung der Aufwendungen nach dieser Satzung erfolgt aus dem im Gemeindehaushalt eingestellten Repräsentationsfonds des Bürgermeisters.

§ 3

Ehrung verdienstvoller Einwohner / Persönlichkeiten

- (1) Die Gemeinde Turnow-Preilack kann Einwohner oder andere Persönlichkeiten, die sich um das Wohl und Ansehen der Gemeinde Turnow-Preilack und ihrer Einwohner besonders verdient gemacht haben, durch Verleihung mit einem „Ehrenzeichen der Gemeinde Turnow-Preilack“ in Verbindung mit einer vom Bürgermeister unterzeichneten Urkunde und einem Präsent ehren.
- (2) Die Ehrung erfolgt in der Regel einmal jährlich anlässlich der Einwohnerversammlung oder zu besonderen Anlässen in einer dem Anlass entsprechenden würdigen Form.
- (3) Vorschläge für die Ehrung mit dem Ehrenzeichen können von allen Bürgern/innen der Gemeinde mit eingehender schriftlicher Begründung bis 8 Wochen vor dem besonderen Anlass beim Vorsitzenden der Gemeindevertretung eingereicht werden.

(4) Die Gemeindevertretung beschließt nach Prüfung der Vorschläge mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Verleihung des „Ehrenzeichens der Gemeinde“ oder nach Bekanntwerden von begründeten Tatsachen über die Aberkennung der Ehrung in nicht öffentlicher Sitzung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Repräsentationssatzung der Gemeinde Turnow-Preilack, beschlossen von der Gemeindevertretung am 24.05.2011, außer Kraft.

Peitz, den

Elvira Hölzner
Amtdirektorin

Anlage: Repräsentationsaufgaben

Repräsentationsaufgaben

<u>Ehrung/Bezug</u>	<u>Höchstbetrag / Euro</u>	
(1) Geburtstage und Ehejubiläen von Einwohnern:		
- 75./ 80./85./90. Geburtstag und ab dem 95. Geburtstag jährlich	30	
- ab Goldener Hochzeit	40	
- Diamantene und Eisene Hochzeit	50	
(2) Geburtstage, Ehe- und Dienstjubiläen von Gemeindevertretern und Bediensteten der Gemeinde:		
- 40./50./60./65./70. Geburtstag	25	
- Hochzeit, Silberhochzeit	25	
- 25./40./50. Dienstjubiläum	25	
- Ausscheiden wegen Altersrente oder Beginn der Freistellungsphase wegen Altersteilzeit	25	
(3) Geschäftseröffnungen und -jubiläen:		
- zum 25., 50. und jedem weiteren durch 10 teilbaren Jubiläum	30	
- Eröffnung und durch 10 teilbare Jubiläen	30	
(4) Vereinsjubiläen:		
- durch 10 teilbare Jubiläen bzw. Vereinsfeiern	20 30	
(5) Ortsgruppe der Feuerwehr		
Kameraden/innen der Feuerwehr:		
- 50./60./65./70. Geburtstag	25	
- 10. ? /20./30./40./50. Dienstjubiläen anlässlich der jährlichen Jahreshauptversammlung zusätzlich mit Urkunde und Ehrennadel der Gemeinde	25	
(6) Ehrung mit dem Ehrenzeichen der Gemeinde auf Beschluss der Gemeindevertretung	25	(Blumen, Präsent/Wein)

